

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau  
und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/1769 –**

### **BND-Seminar zu „illegaler Migration“ und die Kompetenzen des Bundesnachrichtendienstes**

Der Bundesnachrichtendienst (BND) in Pullach lädt in einer an verschiedene Journalisten verbreiteten Einladung für den 28. Oktober 1999 zu einem ganztägigen Seminar im „Bürgerhaus Pullach“ in Pullach ein. Das Thema ist „Illegale Migration“. Zur Begründung heißt es in der schriftlichen Einladung des BND: „Die illegale Migration hat sich zu einem globalen Phänomen entwickelt, das die innere Stabilität zahlreicher Länder bedroht. Die Perspektiven sind ungünstiger denn je. Allein in den Herkunftsländern ist mittelfristig mit einem Migrationspotential von ca. 30 Millionen Menschen zu rechnen. Angesichts beschränkter legaler Zuwanderungsmöglichkeiten in den bevorzugten Aufnahmeländern werden zunehmend illegale Einreisewege von kriminellen Organisationen angeboten.“

Zu den Rednern der Tagung soll auch der Bundesminister des Innern, Otto Schily, gehören.

Öffentlich angekündigte Seminare zur „Impfung“ ausgewählter Journalisten über mutmaßliche neue Gefahren für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sind mit den gesetzlichen Aufgaben des BND nicht vereinbar. Zudem hat erst vor kurzem das Bundesverfassungsgericht (1. Senat, Urteil vom 14. Juli 1999, Az: 1 BvR 2226/94, 2420/95 und 2437/95) die mit dem Verbrechenbekämpfungsgesetz von 1994 vorgenommene Erweiterung der Befugnisse des BND kritisiert und teilweise eine Beschränkung verlangt.

In diesem Gesetz waren dem BND neben der Fernmeldeüberwachung zur Vermeidung eines bewaffneten Angriffs auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland auch die Fernmeldeüberwachung bei drohenden „schweren Schäden für den äußeren und inneren Frieden und die Rechtsgüter Einzelner“ übertragen worden, insbesondere „im Bereich des illegalen Handels mit Kriegswaffen und Rauschgift oder Geldwäsche“ (zit. nach BVerfG, a. a. O.).

Das Gericht befand, dass „die Verhältnismäßigkeit ... bezüglich der in G 10 § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 genannten Gefahr der im Ausland begangenen Geldfälschung nicht gewahrt“ sei (a. a. O.). Zur Begründung hieß es in dem Urteil

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 8. November 1999 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

weiter: „Bei der Geldfälschung handelt es sich weder um eine Gefahr, die in ihrer Schwere einem bewaffneten Angriff nahekommt oder derart gewichtige Rechtsgüter betrifft wie die übrigen neu eingefügten Gefahrentatbestände.“ (a. a. O.).

### Vorbemerkung

Der Bundesnachrichtendienst hat am 28. Oktober 1999 im Bürgerhaus Pullach ein internationales Symposium über illegale Migration durchgeführt. Diese Veranstaltung wurde von rund 300 Teilnehmern besucht, u. a. aus den mit Migrationsfragen befassten deutschen, ausländischen und supranationalen Behörden, aus Nicht-Regierungsorganisationen sowie aus der Presse. Die einführenden Vorträge hielten die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister des Innern, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, und der Präsident des Bundesnachrichtendienstes, Dr. August Hanning.

Zweck des Symposiums war es, unter Fachleuten, aber auch gegenüber der Öffentlichkeit über illegale Migration zu diskutieren. Das Thema hat große außen- und sicherheitspolitische Bedeutung, zumal zahlreiche Migranten Opfer der internationalen Organisierten Kriminalität werden (Einschleusen von Ausländern, Menschenhandel).

Die Medien haben ausführlich über das Symposium berichtet. Besonders beachtet wurde die Bereitschaft des Bundesnachrichtendienstes, ein öffentliches Forum anzubieten, in dem – von den unterschiedlichsten Ansätzen aus – über illegale Migration gesprochen werden konnte. Von einer „Impfung“ ausgewählter Journalisten kann keine Rede sein.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) hat der Bundesnachrichtendienst die Aufgabe, Erkenntnisse über das Ausland zu sammeln und auszuwerten, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind. Illegale Migration, ihre Ursachen sowie die staatlichen Rahmenbedingungen, aus denen sie entsteht, bilden deshalb zu Recht einen Aufklärungsschwerpunkt des Bundesnachrichtendienstes, desgleichen die Art und Weise, wie Migrationsabsichten unter Einbeziehung der Organisierten Kriminalität verwirklicht werden.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1999 betrifft eine völlig andere Frage, nämlich unter welchen Voraussetzungen der Bundesnachrichtendienst internationale nicht leitungsggebundene Telekommunikationsbeziehungen kontrollieren darf, Artikel 1 § 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10). Die in der Anfrage zum Ausdruck gebrachte Auffassung, die Veranstaltung vom 28. Oktober 1999 stehe im Widerspruch zu dem genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts, trifft deshalb nicht zu.

1. Hält die Bundesregierung öffentlich angekündigte Seminare des BND mit ausgewählten Journalisten mit dem gesetzlichen Auftrag des BND zur Abwehr auswärtiger Gefahren wie einem militärischen Angriff auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für vereinbar?

Wenn ja,

- in welchem Paragraphen des Gesetzes über den BND ist diese Befugnis nach Auffassung der Bundesregierung geregelt?
- welche weiteren öffentlichen Seminare des BND haben in 1999 stattgefunden und sind in nächster Zeit geplant?

- wie viele Haushaltsmittel sind dafür bereitgestellt bzw. bereits verwendet worden (bitte einzeln nach Seminar und Kosten auflisten)?

Wenn nein, welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die mit der Einladung und Vorbereitung des oben genannten Seminars befassten Verantwortlichen im BND?

Ja. Wie in der Vorbemerkung erläutert, klärt der Bundesnachrichtendienst die illegale Migration auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 BNDG auf. Die Befugnis einer Behörde zur öffentlichen Darstellung eines ihr obliegenden Aufgabenbereichs bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung als Grundlage.

Der Bundesnachrichtendienst beabsichtigt, auch künftig Aufgabenschwerpunkte seines gesetzlichen Auftrags in öffentlichen Symposien zu behandeln.

Für das Seminar zur illegalen Migration wurden Kosten von ca. 120 000 DM veranschlagt. Die endgültige Abrechnung liegt noch nicht vor.

2. Seit wann gehören die Auswertung von Migrationsbewegungen und die Aufklärung darüber zum Aufgabengebiet des BND?
  - a) Wie viele Mitarbeiter sind damit beschäftigt?
  - b) In welchen Ländern sind diese Mitarbeiter tätig?
  - c) Welche Haushaltsmittel wurden dafür bisher verwendet (bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

Der Bundesnachrichtendienst hat die Aufklärung illegaler Migrationsbewegungen in den 80er Jahren begonnen. Über die Auftragserfüllung im Einzelnen sowie über Haushalt und Personaleinsatz des Bundesnachrichtendienstes unterrichtet die Bundesregierung nur die zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages.

3. Worauf stützt der BND seine Behauptung von einem „Migrationspotential“ von 30 Millionen Menschen und worauf stützt er seinen Verdacht, dass diese Menschen womöglich illegal in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine solche These die Gefahr in sich bergen könnte, dass die Abgrenzung gegenüber rechtsradikalen Feindbildern und Propagandaszenarien nicht deutlich genug sichtbar wird?

Schätzungen zum Migrationspotential werden von verschiedenen internationalen Organisationen angestellt, die sich mit Migrationsfragen befassen. Zu nennen sind beispielsweise der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), die Internationale Organisation für Migration (IOM) und das Internationale Zentrum für Migrationspolitik (ICMDP). Die Zahl von ca. 30 Millionen Menschen ergibt sich aus veröffentlichten Äußerungen und Statistiken dieser Stellen.

Einen Verdacht, dass entsprechend viele Menschen illegal nach Deutschland einreisen wollen, hat der Bundesnachrichtendienst zu keiner Zeit geäußert. Schon deshalb kann die Bundesregierung keinen Bezug zu rechtsradikalen Feindbildern oder Propagandaszenarien erkennen.

4. Hält die Bundesregierung „illegale Migration“ für eine Beeinträchtigung der inneren Sicherheit, die „in ihrer Schwere einem bewaffneten Angriff“ nahe kommt?

Wenn ja, welche weiteren Schritte zur Abwehr einer solchen Gefahr beabsichtigt die Bundesregierung?

Gehört dazu auch eine Unterrichtung des Deutschen Bundestags über diese mutmaßliche Gefahr?

Die Bundesregierung sieht davon ab, völlig unterschiedliche Gefahren-Sachverhalte in einen wertenden Vergleich bringen zu sollen. Dass illegale Migration von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung ist, § 1 Abs. 2 BNDG, liegt auf der Hand.

Fragen der Migration sind Gegenstand nationaler und internationaler Beratungen. Der Europäische Rat hat am 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere auf die Bedeutung einer Steuerung von Migrationsströmen in sämtlichen Phasen hingewiesen. Damit legale Migration weiterhin realisiert werden kann, hat der Europäische Rat gleichfalls seine Entschlossenheit bekundet, illegale Einwanderung an ihrer Wurzel zu bekämpfen. Soweit hierzu Maßnahmen zu ergreifen sind, werden diese im Lichte der Beschlüsse von Tampere zu gestalten sein. Der Deutsche Bundestag ist frei, jederzeit über die Frage der illegalen Migration zu beraten.

5. Wie vereinbart die Bundesregierung solche Seminare mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1999, das für ein Tätigwerden des BND strenge Kriterien anlegt und deshalb dem Gesetzgeber bereits eine Korrektur des 1994 beschlossenen Verbrechensbekämpfungsgesetzes und der darin beschlossenen Ausweitung der BND-Kompetenzen auferlegt hat?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1999 nicht zu § 1 Abs. 2 BNDG, sondern zu Art. 1 § 3 G 10 ergangen.

6. Gibt es weitere globale Gefahren, die nach Auffassung der Bundesregierung zu den aktuellen oder künftigen Aufgabengebieten des BND gehören, und wenn ja, welche?

Die Existenz von Gefahren ist eine Frage tatsächlicher Feststellungen, nicht der Vorhersage. Über die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes unterrichtet die Bundesregierung nur die zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages.